



**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik  
Allgemeine Aussprache**

Titel: Ausschreibung von Impfstoffen

**Entschließungsantrag**

Von: Dr. Wolf Römer von als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer  
Dr. Ivo Grebe als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Klaus-Friedrich Bodmann als Delegierter der Landesärztekammer  
Brandenburg  
Dr. Roland Freßle als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg  
Dr. Jörg Woll als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 fordert alle Beteiligten auf, die neue gesetzliche Regelung seit Inkrafttreten des Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetzes (AMVSG) sofort umzusetzen. Danach ist die Verordnung von Impfstoffen nicht mehr an Rabattverträge gekoppelt. Verträge zwischen Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) oder sonstigen ärztlich geleiteten Einrichtungen haben dem Rechnung zu tragen sowie diesbezüglich Krankenkasseninformationen an die Vertragsärzte. Die Laufzeit von bestehenden Rabattverträgen darf die neue gesetzliche Vorgabe nicht aushebeln.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat mit dem AMVSG die Ausschreibungen von Impfstoffen durch Krankenkassen abgeschafft. Die Herstellung von Impfstoffen ist komplex und geht daher mit Unwägbarkeiten einher, die auch Auswirkungen auf die Sicherheit und Sicherstellung der Versorgung haben können. Um dies zu vermeiden, sollen künftig die Impfstoffe aller Hersteller für die Versorgung zur Verfügung stehen. Dies dient letztlich auch der Erhöhung der Impfquote. Damit ist die Politik einer zentralen Forderung der Delegierten des 117. Deutschen Ärztetags 2014 (Beschluss II- 1 0) nachgekommen.

Aus ärztlicher Sicht ist der Umgang mit bestehenden Rabattverträgen der Krankenkassen von besonderer Bedeutung. Durch den Wegfall der Exklusivität bei laufenden Rabattverträgen können Ärzte wieder alle zugelassenen Impfstoffe zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnen, soweit diese gemäß der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) indiziert sind. Die Einmischung in die freie Therapiewahl der Ärzte ist aufgehoben.

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



Zu einem fairen und verlässlichen Umgang der Krankenkassen mit der Ärzteschaft gehört es, dass Informationen korrekt und vollständig sind. Wenn Krankenkassen über die gesetzliche Neuregelung informieren, müssen sie die Ärzte klar darüber unterrichten, dass Ärzte wieder die freie Therapiewahl haben und jeden Impfstoff uneingeschränkt zu Lasten der Krankenkassen verordnen können. Damit kann sichergestellt werden, dass Patientinnen und Patienten einen ungehinderten Zugang zur bestmöglichen Versorgung mit Impfungen erhalten.

Die Informationen der Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung Sachsen-Anhalt, dass bei der nächsten Grippewelle nur Impfstoffe verordnet werden sollen, für die Rabattverträge abgeschlossen wurden, widerspricht der neuen Gesetzesregelung.

Impfungen gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen, die wir im Gesundheitssystem haben. Deutschland gehört zu den Ländern, die wichtige globale Impfziele bisher nicht erreicht haben. Diese Ziele sowie auch eine bedarfsgerechte und medizinisch hochwertige Versorgung der Patienten sollten im Mittelpunkt der Entscheidungen und des Handels der Krankenkassen stehen. Dies dient auch der Stärkung des Impfgedankens. Nur wenn Patienten sicher sein können, dass sie bestmöglich geschützt sind, werden sie sich wieder impfen lassen.

ANGENOMMEN